

SATZUNG
der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Bundesvertretung

Gemäß § 7 (2) des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998), BGBl. I Nr. 22/1999, idF BGBl. I Nr. 1/2005 beschließt die Bundesvertretung nachstehende Satzung:

Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 1 (1) Die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind:

- a) die Bundesvertretung der Studierenden
- b) die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

(2) Die Bundesvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und hat die ihr durch das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bundesvertretung

§ 2 (1) Die Bundesvertretung hat ihren Sitz in Wien. Ihr obliegen alle im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz umschriebenen Aufgaben.

(2) Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung kann bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

Klubbildung

§ 3 (1) Die Bekanntgabe der Klubzusammenschlüsse und der sie vertretenden Klubvorsitzenden hat gem § 4 (6) HSWO 2005 innerhalb einer Woche nach der konstituierenden Sitzung nach dem Muster der Anlage 1 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen, wobei eine mehrfache Klubmitgliedschaft gem § 8 (3) HSG 1998 ausgeschlossen ist.

(2) Eine Änderung der Klubsprecherin oder des Klubsprechers ist jederzeit möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare, die einem Klub angehören, schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eine neue Klubsprecherin oder einen neuen Klubsprecher namhaft machen.

(3) Erlischt ein Mandat, so erhält nach der Neuuzuweisung durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die nachfolgende Person einmalig das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Neuuzuweisung durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einem Klub anzuschließen. Die Bekanntgabe der veränderten Klubzusammensetzung erfolgt analog zu Abs 1 nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Neuuzuweisung durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, wobei hierfür die Unterzeichnung von mehr als der Hälfte der bereits zusammengeschlossenen Klubmitglieder ausreichend ist. Sollten innerhalb der zweiwöchigen Frist mehrere Neuuzuweisungen durch die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erfolgen, sind auch Klubzusammenschlüsse durch nachfolgende Personen möglich, wobei in diesem Fall analog nach Abs 1 vorzugehen ist.

(4) Mandatarinnen und Mandatare können schriftlich den Austritt aus ihrem Klub bekannt geben. Ein Wiedereintritt, Eintritt in andere Klubs oder die Neugründung von Klubs mit Ausnahme des § 3 (3) für die Dauer einer Funktionsperiode gem § 2 (2) dieser Satzung ist nicht möglich.

(5) Die gemäß Abs 1 gebildeten Klubs sind gleichzeitig Listen, wobei die Klubsprecherinnen und Klubsprecher als Listensprecherinnen und Listensprecher fungieren. Personen, die sich innerhalb der in Abs 1 bzw. Abs 3 genannten Frist nicht zusammenschließen bzw. Mandatarinnen und Mandatare, die gemäß Abs 4 aus ihrem Klub austreten, erhalten automatisch Listenstatus und sind somit auch Listensprecherinnen und Listensprechern gleichgesetzt. Jede Veränderung der Klubzusammensetzung bzw. der Klubsprecherin oder des Klubsprechers wirkt sich unmittelbar auch auf die Liste aus.

Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

§ 4 (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt oder Abwahl die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 26 (5) HSG 1998 vorzugehen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. All dies hat sie oder er dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Bundesvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Bundesvertretung vorzulegen. Vor dem Abwahlantrag in der Bundesvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer oder eines Dritten mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 5 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs 5, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Bundesvertretung, jedoch für maximal 6 Wochen. Die im § 5 (2) lit a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Frist.

(4) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Bundesvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(5) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf 3 Wochen. Wird die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten während der in § 5 (2) lit a genannten Zeiten suspendiert, kann der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten ausnahmsweise eine Dritte oder einen Dritten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen wird, mit der Leitung des Referats während der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten betrauen.

(6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

Sitzungen

§ 5 (1) Die Bundesvertretung fasst ihre Beschlüsse in Bundesvertretungssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind.

(2) An folgenden Tagen darf keine Bundesvertretungssitzung und keine Vorsitzendenkonferenz stattfinden:

- a) von 1. Juli bis 30. September (für die Vorsitzendenkonferenz: von 1. Juli bis 31. August)
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) eine Woche vor und nach dem Ostersonntag
- d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Einberufung

§ 6 (1) Die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung die beauftragte Stellvertreterin oder der beauftragte Stellvertreter haben die Mitglieder der Bundesvertretung (§ 7 (1) HSG 1998) wenigstens zweimal in jedem Semester zu einer ordentlichen Bundesvertretungssitzung einzuladen. In der ersten Sitzung eines Studienjahres unterbreitet die oder der Vorsitzende den Mandatarinnen und Mandataren eine Terminübersicht, in der die Termine für die weiteren ordentlichen Bundesvertretungssitzungen des Studienjahres fixiert werden. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest fünf Wochen zu verstreichen. Eine Abweichung von den bekanntgegebenen Tagen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Bundesvertretungssitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 7 (3) HSG 1998 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Die Einladungen zu außerordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mit Ausnahme von Abs 5 mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Bundesvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Bundesvertretung stattzufinden. Zugleich sind von den Vorsitzenden der für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte fachlich zuständigen Ausschüsse diese so einzuladen und vorzubereiten, dass sie spätestens einen Kalendertag vor der Bundesvertretungssitzung stattfinden können.

(4) Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der Bundesvertretung einzuberufen.

(5) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl laut § 24 (5) HSG 1998 und ein Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vor, ist die im § 24 (5) HSG 1998 angegebene Zweiwochenfrist entgegen Abs 3 auch bei der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die außerordentliche Sitzung drei Tage nach Einlangen der Antragstellung einberufen werden. Die Sitzung hat jedoch frühestens zwei Wochen und spätestens drei Wochen nach Aussendung der Einladung stattzufinden.

(6) Jedes Mitglied der Bundesvertretung hat das Recht, schriftlich auf das Erfordernis des Einschreibens von Einladungen zu verzichten.

(7) Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung ist die schriftliche Einladung maßgeblich.

Tagesordnung

§ 7 (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens die von den Antragstellerinnen oder Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen.

(2) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen bis zu 168 Stunden und bei außerordentlichen Sitzungen bis zu 84 Stunden vor dem Zeitpunkt der Sitzung schriftlich im Büro der Bundesvertretung eingelangt sein. Die oder der Vorsitzende hat rechtzeitig einlangende Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung aufzunehmen. Später einlangende Tagesordnungspunkte sind genauso wie Punkte, die in der aktuellen Sitzung nicht behandelt werden, jedenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln, unabhängig davon ob die nächste Sitzung eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Werden unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst, so gilt die ausgesandte Tagesordnung, ergänzt um etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Abs 2.

(4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung von Beschlussprotokollen
- d) Bericht der Referentinnen und Referenten
- e) Bericht der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- f) Bericht der Ausschussvorsitzenden
- g) Allfälliges

(5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten (ergänzt um mindestens die Tagesordnungspunkte laut § 6 (3)):

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Allfälliges

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags, die Abänderung und Ergänzung der Satzung und die Einhebung eines Sonderbeitrags kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

Sitzungsteilnahme

§ 8 (1) Außer den Mitgliedern der Bundesvertretung können, auf Beschluss der Bundesvertretung, Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die oder der Vorsitzende der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist auf ihr oder sein Verlangen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten

zu hören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben in Angelegenheiten, die ihre Ausschüsse betreffen, beratende Stimme.

(2) Die Sitzungen der Bundesvertretung sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten öffentlich, sofern die Bundesvertretung nicht beschließt, dass ein Verhandlungsgegenstand bzw. Tagesordnungspunkt vertraulich ist.

(3) Die Sitzungen der Bundesvertretung haben nach Möglichkeit in barrierefreien und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattzufinden.

(4) Zur Beschlussfähigkeit der Bundesvertretung ist laut § 6 (3) HSG 1998 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 24 (1) HSG 1998.

(5) Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Unterbrechungen gemäß dieser Bestimmung und gemäß § 10 (2) lit d gemeinsam eine Gesamtdauer von 120 Minuten überschreiten, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden, ohne zuvor weitere 30 Minuten warten zu müssen. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung aufzunehmen.

(6) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzperson gemäß § 35a (6) HSG 1998 vertreten lassen. (ständiger Ersatz).

(7) Ist die nominierte Ersatzperson verhindert, so kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson vertreten lassen, die derselben Liste angehört. (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Formerfordernisse des § 47 (3) HSG 1998.

(8) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes (Abs 6) oder der oder des schriftlich Nominierten (Abs 7) längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung an eine weitere Ersatzperson, die derselben Liste wie die oder der Mandatarin angehört, zu übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(9) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzmandatarin oder jeder Ersatzmandatar kann höchstens eine Stimme führen.

Sitzungsleitung

§ 9 (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Bundesvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zB. die Führung der Rednerinnen- und Rednerliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Bundesvertretung weder die oder der Vorsitzende noch eine oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 26 (5) HSG 1998 sinngemäß anzuwenden.

Sitzungsablauf

§ 10 (1) Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder der Bundesvertretung mit Namen, der Ausgabe der

Stimmkarten sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Mitglieder haben ihre Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) Unterbrechung der Sitzung auf maximal 20 Minuten pro Unterbrechung, maximal jedoch 120 Minuten pro Sitzung.

(3) Jede Liste kann im Laufe einer Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d höchstens zweimal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 10 Minuten für beide Unterbrechungen verlangen (Formalantrag nach § 12 (7) lit b). Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Bundesvertretung (Formalantrag gemäß § 11 (7) lit c). Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

Debatte

§ 11 (1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Bei Tagesordnungspunkten, die Berichte enthalten, ist anschließend an jeden Bericht den Mandatarinnen und Mandataren die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Bericht einzuräumen, die vorliegenden Anträge sind abzustimmen. Für den Tagesordnungspunkt "Bericht der oder des Vorsitzenden" gelten die Sonderbestimmungen des Abs 3.

(3) Die oder der Vorsitzende muss die in ihrem oder seinem Bericht enthaltenen Themen und deren Reihenfolge in der Vorbesprechung zur Bundesvertretungssitzung bekannt geben. In der Bundesvertretungssitzung ist nach jedem von der oder dem Vorsitzenden behandelten Thema den Mandatarinnen und Mandataren die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Thema einzuräumen. Die vorliegenden Anträge sind abzustimmen. Von der oder dem Vorsitzenden nicht behandelte Themen, die auch in keinem der vorhergehenden oder nachfolgenden Tagesordnungspunkte behandelt werden, sind im Anschluss an den Bericht der oder des Vorsitzenden zu behandeln.

(4) Stellt eine Mandatarin oder ein Mandatar der Bundesvertretung eine Anfrage an eine Berichtende oder einen Berichtenden, muss die Frage innerhalb desselben Tagesordnungspunktes beantwortet werden. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. In der Sitzung schriftlich gestellte Anfragen müssen, sofern möglich, umgehend beantwortet werden.

(5) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin bzw. der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren bzw. seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(6) Die Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die in diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder

der am Wort befindliche Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden. Die Gründe für ein solche Unterbrechung sind :

- a) die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
- b) die Stellung eines Formalantrags

(7) Zu den Formalanträgen zählen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 10 (3)
- c) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 10 (4)
- d) Vertagung des Tagesordnungspunktes
- e) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt
- f) Schluss der Debatte zu einem Antrag
- g) Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss
- h) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt
- i) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Antrag
- j) Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung
- k) Antrag auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 8 (2)

(8) Die Annahme der obigen Formalanträge erfolgt unter folgenden Quoren und hat folgende Wirkungen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag einer Mandatarin oder eines Mandatars festgestellt, bei mangelnder Beschlussfähigkeit können keine Abstimmungen durchgeführt werden.
- b) Die Unterbrechung der Sitzung für höchstens 10 Minuten erfolgt auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, sofern das in § 10 (3) vorgesehene Kontingent ihrer oder seiner Liste noch nicht ausgeschöpft ist.
- c) Die Unterbrechung der Sitzung von mindestens 8, längstens jedoch 12 Stunden erfolgt bei Annahme mit einfacher Mehrheit. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme muss im Beschluss enthalten sein.
- d) Bei Annahme des Antrags auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit wird die weitere Erledigung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung vertagt.
- e) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit findet zu diesem Tagesordnungspunkt keine Diskussionen mehr statt. Die verbleibende Rednerinnen- und Rednerliste ist zu streichen, ausständige Abstimmungen sind umgehend durchzuführen.
- f) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Antrag mit einfacher Mehrheit findet zu diesem Antrag keine Diskussionen mehr statt. Die verbleibende Rednerinnen- und Rednerliste ist zu streichen, der Antrag ist umgehend abzustimmen.
- g) Bei Annahme des Antrags auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit ist die Debatte über eine Angelegenheit beendet. Sie ist im entsprechenden Ausschuss fortzuführen.
- h) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnen- und Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnen- und Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rednerinnen- und Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- i) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste zu einem Antrag mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnen- und Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerinnen- und Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rednerinnen- und Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- j) Bei Annahme des Antrags auf ein Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung mit einfacher Mehrheit können im Antrag namentlich genannte Personen, die der

Bundesvertretung nicht als Mitglieder angehören, auf die Rednerinnen- und Rednerliste aufgenommen werden.

k) Bei Annahme des Antrags auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 8 (2) ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. an der Abhandlung des Tagesordnungspunktes auf die gewählten Mandatarinnen und Mandatare bzw. im Falle ihrer Abwesenheit auf deren ständigen Ersatz gemäß § 8 (6) beschränkt. Alle anderen Anwesenden haben den Raum, in dem die Sitzung abgehalten wird, zu verlassen.

(9) Zu jedem Formalantrag erhält nur noch eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner das Wort, sodann gelangt der Antrag sofort zur Abstimmung. Führt die Contra-Rednerin oder der Contra-Redner die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm umgehend das Wort zu entziehen und eine weitere Contra-Rednerin oder ein weiterer Contra-Redner zuzulassen.

(10) Ein Formalantrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Er ist jedenfalls abzustimmen.

(11) Bei Vorliegen mehrerer Formalanträge sind diese in der unter Abs 7 angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(12) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar hat das Recht, schriftliche Protokollierungen ihrer oder seiner eigenen Wortmeldung zu verlangen.

Redezeit

§ 12 Jedes Mitglied der Bundesvertretung erhält pro Wortmeldung 10 Minuten Redezeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Berichte.

Abstimmungsgrundsätze

§ 13 (1) Soweit das HSG 1998 nichts anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, für die Auszählung des Abstimmungsergebnisses sind nur die Pro- und Contra-Stimmen entscheidend.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Bei Anträgen wird unterschieden zwischen:

- a) Hauptanträge
- b) Gegenanträge
- c) Zusatzanträge
- d) Initiativanträge

(5) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:

- a) Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache;
- b) Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarendes Antrag.
- c) Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt.
- d) Initiativanträge sind Hauptanträge, die in der Vorbesprechung nicht vorgelegt wurden und direkt in der Sitzung eingebracht werden. Davon stehen jeder Liste pro Sitzung 6, sowie pro fünf Mandatarinnen oder Mandataren je ein zusätzlicher zur Verfügung. Ein Initiativantrag bedarf der Unterschrift der Listensprecherin oder des Listensprechers bzw. einer oder eines von ihr oder ihm genannten Stellvertreterin oder Stellvertreters.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt fest, ob es sich bei ihrem oder seinem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die oder der Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der fünf

größten Listen abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der oder dem Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

(7) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die unter einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge am Ende des Tagesordnungspunktes abgestimmt. Die Anträge sind unmittelbar vor der Abstimmung mit Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers inhaltlich zusammenzufassen. Die gestellten Anträge sind auf jeden Fall abzustimmen, sofern es sich nicht um absolut abstruse oder nicht behandelbare Anträge handelt. Die Vorsitzende kann Anträge nur nach Rücksprache mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der fünf größten Listen als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifizieren. Nach Beginn des Abstimmungs Vorgangs sind keine weiteren Anträge mehr möglich. Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung sind jedenfalls zulässig.

(8) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Antrag, gegen den er sich richtet, abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages sind der Hauptantrag sowie etwaige sich auf den Hauptantrag beziehende Zusatzanträge gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
- b) Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- c) Die Reihung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einbringens des jeweiligen Hauptantrags.
- d) Gegen- und Zusatzanträge richten sich bei der Abstimmungsreihenfolge nach dem Platz, den der Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, einnimmt. Bei Konkurrenz mehrerer Gegenanträge kommt der schärfere Gegenantrag vor dem mildereren zur Abstimmung.

(9) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge - können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Zieht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller ihren oder seinen Antrag zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede Mandatarin oder jeder Mandatar das Recht zu verlangen, dass der Antrag in der eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der Antrag als von der Mandatarin oder dem Mandatar eingebracht, die oder der auf einer Abstimmung beharrt.

(10) Bei Abstimmungen kann mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein" gestimmt werden. Bei Wahlen muss eine eindeutige Bezeichnung der Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgen.

(11) In der Regel ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Davon ausgenommen sind Wahlen, die auf jeden Fall geheim und schriftlich durchzuführen sind. Es ist dabei zulässig, mehrere Wahlanträge auf einem Stimmzettel zusammenzufassen.

(12) Auf Verlangen von 10 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist eine Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen. Die Mandatarinnen und Mandatare werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Eine nicht zuordenbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges, insbesondere wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der Zahl der ausgezählten Stimmen übereinstimmt oder wenn die Stimmabgabe nicht rechtmäßig erfolgt ist, ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen.

(13) Eine Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn dies von 10 vH der Mandatarinnen und Mandatare verlangt wird oder wenn das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mandatarinnen und Mandatare ist bei einer namentlichen Abstimmung schriftlich zu protokollieren.

(14) Wird eine geheime und eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen, sofern das HSG 1998 oder die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Abstimmungsmodus vorsieht (Wahlen). Dabei steht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller offen, beim Einbringen des Antrages als erste oder erster eine geheime oder eine namentliche Abstimmung zu verlangen, wobei auch sie oder er die Unterstützung von mindestens 10 vH der Mandatarinnen und Mandatare benötigt.

(15) Gegenanträge sind nach dem gleichen Abstimmungsmodus (offene, geheime oder namentliche Abstimmung) wie der Hauptantrag abzustimmen.

(16) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter "Allfälliges", gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(17) Für Anträge, die durch das direkte Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingebracht werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht § 49 HSG 1998 Sonderregelungen vorsieht.

(18) Alle in der Bundesvertretung beschlossenen Anträge sind nach Datum der einzelnen Sitzungen sortiert in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft schriftlich und elektronisch abzulegen.

Ausschüsse

§ 14 (1) Bei der Bundesvertretung bestehen nachstehende Ausschüsse, die zumindest zwei mal im Semester stattzufinden haben:

- a) Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Ausschuss für Sozialpolitik
- c) Ausschuss für Bildungspolitik
- d) Ausschuss für Sonderprojekte
- e) Ausschuss für Gleichbehandlungsfragen

(2) Zusätzlich zu den Ausschüssen können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Zu diesen ist von jeder Liste zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter einzuladen. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt. Nominierungen in Arbeitsgruppen erfolgen durch die einzelnen Listensprecherinnen und Listensprecher.

(3) Die Ausschüsse der Bundesvertretung setzen sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Die Zuteilung der Sitze erfolgt gemäß § 40 (1) HSG 1998 entsprechend der Mandatsstärke der jeweiligen Listen. Abweichend von § 40 (1) Z 3 HSG 1998 entscheidet bei einem gleichzeitigen Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz bzw. auf die letzten Sitze (sofern die Anzahl der Listen die der Sitze übersteigt) für jeden Ausschuss das Los über die Zuteilung, wobei eine Liste solange aktiv an der Verlosung teilnimmt, solange das Produkt aus den ihr bereits zugeteilten Ausschussplätzen und der Anzahl der aktiv losenden Listen kleiner ist als die Summe der noch zu verlosenden und der bereits an die aktiv losenden Listen vergebenen Ausschussplätze. Die Entsendung in die Ausschüsse obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher der jeweiligen Liste. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsendet werden.

(4) Ändert sich während der Legislaturperiode die Mandatsstärke der jeweiligen Listen (§ 3 (3) und (4)), muss auch die Zuteilung der Ausschusssitze gemäß § 15 (3), sowie gegebenenfalls die Entsendung in die Ausschüsse erneut erfolgen.

(5) Die fachlich zuständige Referentin oder der fachlich zuständige Referent ist Mitglied des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(6) Zu einem Beschluss eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Anwesenheit bei Ausschusssitzungen verpflichtet. Ausschussmitglieder können Ersatzmitglieder nominieren. Eine stellvertretende Ausübung eines Ausschussmandates durch Ersatzpersonen, die durch die Listensprecherin oder den Listensprecher bevollmächtigt sind, ist möglich. Stimmübertragungen an andere Mitglieder des Ausschusses sind möglich, wobei jedes Ausschussmitglied maximal 2 Stimmen führen kann.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse der Bundesvertretung sind mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme zugelassen werden. Die Mitglieder des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

(7a) Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Bundesvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses können durch diesen Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(8) Die Satzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse der Bundesvertretung. Die Ausschüsse können jedoch auch an den Tagen innerhalb der in § 5 (2) lit a bis c genannten Zeiten zu Sitzungen zusammentreten. Ausgeschlossen ist aber der Monat August. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Fall des § 4 (5) 2. Satz auch im August zusammentreten.

(9) Die Ausschüsse der Bundesvertretung sind zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Bundesvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Bundesvertretungen dienen, haben mindestens einen Kalendertag, höchstens aber 7 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(10) Die Ausschüsse können zur näheren Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Bundesvertretung ermächtigt werden und entsprechende Durchführungsbeschlüsse fällen.

(11) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.

(12) Die Einladung der Ausschussmitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der sachlich zuständigen Referentinnen und Referenten zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Auf das Erfordernis des Einschreibens der Einladung kann schriftlich verzichtet werden. Die Mitglieder sind gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Wege über die Sitzungen zu informieren. Wenn die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft keinen Ausschuss einberuft, darf diese oder dieser den jeweiligen Ausschuss selbst einberufen.

(13) Die Tagesordnung ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(14) Die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist verpflichtet, für eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Entscheidung, die zwischen zwei Sitzungen der Bundesvertretung notwendig ist, unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen den zuständigen Ausschuss selbst einzuladen. Besteht diese

Möglichkeit nicht, so handelt die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für die Bundesvertretung.

(15) Die Ausschussvorsitzenden haben bei den ordentlichen Sitzungen der Bundesvertretung über die anhängigen Fragen zu berichten.

Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung

§ 15 (1) Vor jeder Bundesvertretungssitzung hat eine Vorbesprechung stattzufinden. An dieser nehmen die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung, die zuständigen Referentinnen und Referenten sofern fachlich notwendig, sowie maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Liste teil. Diese sind von der oder dem jeweiligen Listensprecherin oder Listensprecher zu entsenden.

(2) Die Vorbesprechung hat mindestens einen, höchstens drei Kalendertage vor der Bundesvertretungssitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zur Vorbesprechung ist von der oder dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dieser unter Angabe von Datum, Zeit und Ort eingeschrieben zur Post zu geben. Auf das Einschreiben der Einladung kann mit schriftlichem Einverständnis verzichtet werden. Sofern möglich, sind die Mitglieder gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Weg über die Vorbesprechung zu informieren.

(4) Nur Anträge, die spätestens in der Vorbesprechung schriftlich vorliegen oder in dieser eingebracht werden, sind in der Sitzung zur Abstimmung zuzulassen. Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge können uneingeschränkt, Initiativanträge gemäß § 13 (5) lit d direkt in der Bundesvertretungssitzung eingebracht werden.

(5) Die Protokolle der Vorbesprechung sind inklusive der elektronisch vorliegenden Anträge an die Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 7 (1) Z 3 und Z 4 HSG 1998 zu übermitteln.

Protokolle

§ 16 (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge und schriftliche Anfragen, die verlangten Protokollierungen, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Die Beschlussprotokolle der Bundesvertretung müssen innerhalb von zwei Wochen ab der Sitzung erstellt und den Listensprecherinnen und Listensprechern sowie binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zugesandt werden. Die Protokolle der Bundesvertretungssitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die der Ausschüsse von der oder dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat von jeder Bundesvertretungssitzung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern der Bundesvertretung auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Abschriften zur Verfügung zu stellen ist. Die Audioprotokolle sind den Listensprecherinnen und Listensprechern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung in vollständiger Form zuzusenden.

(3) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied der Bundesvertretung bzw. des Ausschusses mit der Einladung zur nächsten Bundesvertretungssitzung bzw. zur nächsten Ausschusssitzung

zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(4) Bei der einer außerordentlichen Bundesvertretungssitzung folgenden ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung ist auch das Beschlussprotokoll der außerordentlichen Bundesvertretungssitzung zu beschließen.

(5) Genehmigte Beschlussprotokolle sind im Internet auf der offiziellen Seite der Bundesvertretung zu veröffentlichen.

Organisation und Verwaltung – Referate

§ 17 (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Bundesvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für internationale Angelegenheiten
- f) Referat für ausländische Studierende
- g) Referat für feministische Politik
- h) Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik

(2) Die bezeichneten Referate umfassen insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten: wirtschaftliche Angelegenheiten, Sport und Organisation
- b) Referat für Sozialpolitik: Sozialpolitik, Berufstätige, Seniorinnen und Senioren, von der Gesellschaft behinderte Menschen
- c) Referat für Bildungspolitik: Bildungspolitik, internationale Bildungspolitik, Ausbildung und Koordination der einzelnen Ebenen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Angelegenheiten des Tutoriumsprojekts sowie der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 (1) Z 3 - Z 8 HSG 1998.
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit: Öffentlichkeitsarbeit und Presse, neue Medien, Maturantinnen- und Maturantenberatung

(3) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Bundesvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Bundesvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem Hearing stellen, zu dem die Listensprecherinnen und Listensprecher eine Einladung erhalten.

(4) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 5 (2) genannten Zeiten hemmen den Ablauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Bundesvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Bundesvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von dem oder der Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Ressorts betraut werden.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Bundesvertretung einzuhalten.

(6) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede Referentin oder

jeder Referent der Bundesvertretung einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(7) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Bundesvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(8) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter gemäß § 27 (3) HSG 1998 zugeteilt werden. Im Referat für Bildungspolitik sind jedenfalls Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter für die Bereiche der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 (1) Z 3 - Z 8 HSG 1998 vorzusehen.

(9) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern gebührt eine Aufwandsentschädigung.

(10) Die oder der Vorsitzende kann eine Pressesprecherin oder einen Pressesprecher und eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär bestellen. Diese sind der oder dem Vorsitzenden als Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zugeteilt. Ihnen gebührt eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die der Aufwandsentschädigung der Referentin oder des Referenten für Bildungspolitik gleich ist.

(11) Treten Referentinnen und Referenten im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 18 (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der Bundesvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Auskünfte über alle die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Bundesvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung der Anfrage an die oder den Vorsitzenden oder die Referentinnen und Referenten binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare der Bundesvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Bundesvertretungssitzung statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

(5) Die Listensprecherinnen bzw. Listensprecher haben das Recht, nach dem Muster der Anlage 2 die Evidenz der Studierenden gem. § 4a HSG 1998 anzufordern.

Budget und Haushaltsführung

§ 19 (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 1998 sowie den Richtlinien der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag durch den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bestätigt werden.

(3) Der Jahresvoranschlag ist von der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Bundesvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschieken. Auf Wunsch einer Mandatarin oder eines Mandatars muss die oder der Vorsitzende den Jahresvoranschlag dieser oder diesem auch auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

(4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags dürfen in der Bundesvertretungssitzung nur abgestimmt werden, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Wenn kein fristgerechter Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stattfindet, sind alle Budgetanträge zulässig.

(5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Soll/Ist-Vergleich vorzulegen.

Urabstimmung

§ 20 (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Bundesvertretung die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung muss frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Bundesvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchgeführt zu werden. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattzufinden. Zeiten nach § 5 (2) lit a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 5 (2) lit b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist. An Tagen, an denen keine Bundesvertretungssitzung stattfinden darf (§ 5 (2)) darf auch keine Urabstimmung abgehalten werden.

(3) Für Urabstimmungen gemäß § 50 HSG 1998 ist die HSWO sinngemäß anzuwenden. Für die organisatorische Durchführung einer Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschülerschaftswahl ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zuständig (§ 50 (5) HSG 1998), zu einem anderen Zeitpunkt tritt an die Stelle der Wahlkommission der Ausschuss für Bildungspolitik.

(4) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen. Zeiten nach § 5 (2) lit a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 5 (2) lit b - lit d hemmen den Ablauf der Mindestfrist.

(5) Sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft berühren, ist es aber zulässig, per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einzuschränken.

(6) Jede abzustimmende Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

(7) Die Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den Listensprecherinnen und Listensprechern bekanntgegeben werden. Das Ergebnis muss überdies möglichst umgehend in den offiziellen

Medien der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und auf der Homepage der Bundesvertretung verlautbart werden.

Besondere Bestimmungen für Universitätsvertretungen und Studienvertretungen

§ 21 (1) Findet diese Satzung gemäß § 58 (5) HSG 1998 für Universitätsvertretungen Anwendung, so fallen die Bestimmungen bezüglich Klubbildung (§ 3) außer Kraft und es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) an die Stelle des Begriffes „Liste“ tritt der Begriff „wahlwerbende Gruppe“,
- b) an die Stelle des Begriffes „Listensprecherin oder Listensprecher“ tritt der Begriff „Zustellbevollmächtigte oder Zustellbevollmächtigter.“

(2) Findet diese Satzung gemäß § 58 (5) HSG 1998 für Studienvertretungen Anwendung, so gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen über die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die Bundesvertretung, die Klubbildung, die oder den Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§§ 1 bis 4) sind nicht anzuwenden,
- b) § 6 (1) ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass für Sitzungen der Studienvertretungen keine Terminübersicht unterbreitet werden muss,
- c) § 8 (4) ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass die Sitzung der Studienvertretung nicht zu unterbrechen oder zu beenden ist,
- d) § 8 (6) bis (9) sind unter der Maßgabe anzuwenden, dass für Studienvertreterinnen und Studienvertreter keine Ersatzpersonen vorgesehen werden können,
- e) § 10 (1) ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass keine Stimmkarten ausgegeben werden müssen,
- f) § 11 (3) und (4) sind unter der Maßgabe anzuwenden, dass keine Vorbesprechung stattfindet und der Bericht der oder des Vorsitzenden nicht durch Fragen, Diskussionen und Anträge unterbrochen wird,
- g) § 13 (4) und (5) sind unter der Maßgabe anzuwenden, dass keine Initiativanträge vorgesehen sind,
- h) § 13 (18) ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass die beschlossenen Anträge in den Räumlichkeiten der Studienvertretung, der Universitätsvertretung oder - soweit diese vorhanden - der Organe gem § 12 (2) HSG 1998 schriftlich abzulegen sind, aber nicht elektronisch abgelegt werden müssen,
- i) die Bestimmungen über die Ausschüsse der Bundesvertretung (§ 14) und über Vorbesprechungen der Bundesvertretungssitzungen (§ 15) finden keine Anwendung auf Studienvertretungen,
- j) § 16 ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass Beschlussprotokolle der Studienvertretungssitzungen innerhalb von zwei Wochen ab der Sitzung erstellt werden müssen, binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung der Rektorin oder dem Rektor zugesandt werden müssen, die Protokolle von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung ausgesandt werden müssen,
- k) die Bestimmungen über die Referate der Bundesvertretung (§ 17) sind nicht anzuwenden,
- l) die Bestimmungen über Budget und Haushaltsführung (§ 19), Urabstimmung (§ 20) und Inkrafttreten, Änderungen der Satzung und Übergangsbestimmungen (§ 22) sind nicht anzuwenden.

Inkrafttreten, Änderungen der Satzung und Übergangsbestimmungen

§ 22 (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der Bundesvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zumindest zwei Wochen vor

der Sitzung bekannt gegeben wurde. Die Änderung oder Ergänzung tritt sofort nach der beschlussfassenden Sitzung in Kraft.

(2) Die sich am Tag der Beschlussfassung der Satzung im Amt befindlichen gewählten Referentinnen und Referenten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gelten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung als gewählt, sofern sich ihr Referat in den Kernkompetenzen mit einem in dieser Satzung vorgesehenen Referat deckt.

(3). Die bereits erfolgten Zusammenschlüsse gemäß § 8 (3) HSG 1998 bleiben hinsichtlich ihrer Zusammensetzung durch das Inkrafttreten dieser Satzung unberührt und sind gemäß § 3 (5) Listen. Mandatarinnen und Mandatare, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung keinem Zusammenschluss gemäß § 8 (3) HSG 1998 angehören, sind wie nachfolgende Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 3 (3) zu behandeln, wobei der Fristenlauf mit Beschluss dieser Satzung beginnt.